

## Newsletter II. Quartal 2013

### Inhalt

Aktuelles in Kürze.....	1
Grundsätze des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (bAV).....	3
Erfahrungsbericht zum Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung.....	4
Das Opting-Out-Modell.....	6

### Aktuelles in Kürze

**Passivierung "angeschaffter" Pensionsrückstellungen - Verlustrücktrag bei Organschaft - Umdeutung einer unzulässigen Hauptrevision in eine zulässige Anschlussrevision**  
(BFH Urteil vom 12.12.2012, I R 69/11)

Leitsätze:

1. Betriebliche Pensionsverpflichtungen aufgrund einer sog. Direktzusage, welche beim Veräußerer den steuerlichen Rückstellungsbeschränkungen nach § 6a EStG 1997 unterworfen sind, sind bei demjenigen Erwerber, der die Verbindlichkeit im Zuge eines Betriebserwerbs übernommen hat, nicht mit dem besonderen Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG 1997, sondern als ungewisse Verbindlichkeit auszuweisen und von ihm --auch an den nachfolgenden Bilanzstichtagen-- ausschließlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG 1997 mit ihren Anschaffungskosten oder ihrem höheren Teilwert zu bewerten (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 16. Dezember 2009 I R 102/08, BFHE 227, 478, BStBl II 2011, 566, und vom 14. Dezember 2011 I R 72/10, BFHE 236, 101; entgegen BMF-Schreiben vom 24. Juni 2011, BStBl I 2011, 627).

2. Der letzte vororganschaftliche Veranlagungszeitraum ist nicht als unmittelbar vorangegangener Veranlagungszeitraum i.S. des § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG 1997 des ersten nachorganschaftlichen Veranlagungszeitraums anzusehen.

3. Eine unzulässige Hauptrevision kann in eine zulässige Anschlussrevision umgedeutet werden.

**Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen - Ansatz mit den Anschaffungskosten - Schuldübernahme mit Entgeltcharakter bei gemischter Sacheinlage**  
(BFH Urteil vom 12.12.2012, I R 28/11)

Leitsätze:

1. Werden bei einer Ausgliederung zur Neugründung nur Einzelwirtschaftsgüter (kein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil) in die übernehmende Kapitalgesellschaft eingebracht, greift weder die steuerliche Rückwirkungsfiktion des § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG 2002 noch jene des § 20 Abs. 7 und 8 UmwStG 2002.

2. Die auszugliedernden Wirtschaftsgüter sind der übernehmenden (Vor-)Gesellschaft ab dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums bilanziell zuzuordnen, ggf. also schon vor Übergang des zivilrechtlichen Eigentums.

3. Im Zuge der Ausgliederung übernommene Pensionsverpflichtungen sind sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den Folgebilanzen der übernehmenden Gesellschaft mit den Anschaffungskosten und nicht mit den Teilwerten nach Maßgabe des § 6a Abs. 3 EStG 2002 anzusetzen (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 16. Dezember 2009 I R 102/08, BFHE 227, 478, BStBl II 2011, 566, und vom 14. Dezember 2011 I R 72/10, BFHE 236, 101).

### **Widerruf einer Versorgungszusage - Rechtsmissbrauch**

(BAG Urteil vom 13.11.2012 – 3 AZR 444/10)

Leitsätze:

1. Grobe Pflichtverletzungen, die ein Arbeitnehmer begangen hat, berechtigen den Arbeitgeber nur dann zum Widerruf der Versorgungszusage, wenn die Berufung des Arbeitnehmers auf das Versorgungsversprechen rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB) ist.
2. Dies kann der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer die Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft nur durch Vertuschung schwerer Verfehlungen erschlichen hat. Das ist anzunehmen, wenn eine rechtzeitige Entdeckung derartiger Verfehlungen zur fristlosen Kündigung geführt hätte, bevor die Versorgungsanwartschaft unverfallbar wurde und der Arbeitnehmer den Arbeitgeber durch die Vertuschung des Fehlverhaltens daran gehindert hat, noch vor Eintritt der Unverfallbarkeit zu kündigen.
3. Der Rechtsmissbrauchseinwand kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber durch grobes Fehlverhalten einen nicht behebbaren, insbesondere durch Ersatzleistungen nicht wiedergutzumachenden schweren Schaden zugefügt hat.
4. Stützt sich der Arbeitgeber auf die Verursachung eines Vermögensschadens durch den Arbeitnehmer, so kann er die Versorgungszusage nur dann widerrufen, wenn der Arbeitnehmer seine Pflichten in grober Weise verletzt und dem Arbeitgeber hierdurch einen existenzgefährdenden Schaden zugefügt hat.

### **Wartezeitregelung in einer Versorgungsordnung**

(BAG Urteil vom 12.02.2013 – 3 AZR 100/11)

Pressemitteilung 10/13 des BAG vom 12.02.2013:

Eine Bestimmung in einer vom Arbeitgeber geschaffenen Versorgungsordnung, wonach ein Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nur dann besteht, wenn der Arbeitnehmer eine mindestens 15-jährige Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zurücklegen kann, ist wirksam. Sie verstößt nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und bewirkt auch keine unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Die im Februar 1942 geborene Klägerin war vom 15. Juli 1997 bis zum 29. Februar 2008 bei der Beklagten und ihren Rechtsvorgängern beschäftigt. Die Beklagte gründete im Jahr 1999 eine

Unterstützungskasse und gab im Dezember 1999 gegenüber den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern formlos bekannt, künftig werde eine Betriebsrente gewährt. Voraussetzung für die Erteilung von Versorgungszusagen sei der Bestand eines Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1999 und die Möglichkeit einer mindestens 15jährigen Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gegenüber der Klägerin und einem Kollegen äußerte der Geschäftsführer der Beklagten, sie erhielten keine Betriebsrente, weil sie zu alt seien.

Die auf Gewährung einer Betriebsrente gerichtete Klage hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts, wie schon in den Vorinstanzen, keinen Erfolg. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin eine betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Die von der Beklagten aufgestellte Voraussetzung einer mindestens 15-jährigen Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters unwirksam. Es kann dahinstehen, ob eine solche Regelung die betroffenen Arbeitnehmer unmittelbar wegen ihres Alters benachteiligt, weil sie ab einem bestimmten Lebensalter von der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden, oder ob lediglich eine mittelbare Diskriminierung denkbar ist. Selbst eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters wäre nach §10 AGG gerechtfertigt. Eine Regelung, nach der ein Versorgungsanspruch von der Erfüllbarkeit einer 15-jährigen Wartezeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze abhängt, bewirkt auch keine unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts.

### **BGH zur Anwendung des VersAuslG**

(BGH Beschluss vom 30.01.2013 - XII ZB 74/11)

Leitsätze:

Für die Frage der Anwendung des vor oder nach dem 1. September 2009 geltenden materiellen und formellen Rechts zum Versorgungsausgleich steht das bloße Nichtbetreiben eines Verfahrens nicht einer gerichtlichen Anordnung über das Ruhen des Verfahrens gleich.

## **BGH zur Verzinsung des Ausgleichswertes bei externer Teilung**

(BGH Beschluss vom 06.02.2013 - XII ZB 204/11)

Leitsätze:

a) Zur Bewertung eines auf beitragsorientierter Leistungszusage beruhenden betrieblichen Versorgungsanrechts (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) im Versorgungsausgleich.

b) Verlangt der Versorgungsträger berechtigterweise die Durchführung der externen Teilung, hat das Familiengericht - wenn es keine Ausschlussfrist nach § 222 Abs. 1 FamFG setzt - jedenfalls mit Blick auf seine Hinwirkungspflicht nach § 28 Abs. 1 FamFG den ausgleichsberechtigten Ehegatten dazu aufzufordern, sich bezüglich der Wahl einer Zielversorgung zu erklären.

c) Der zum Vollzug der externen Teilung nach § 14 Abs. 4 VersAusglG i.V.m. § 222 Abs. 3 FamFG vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Zielversorgungsträger zu zahlende Ausgleichswert ist grundsätzlich ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich - nicht aber darüber hinaus - in Höhe des Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen (Festhaltung Senatsbeschluss BGHZ 191, 36 = FamRZ 2011, 1785).

## **BGH zur Anpassung eines ehevertraglichen Verzichts**

(BGH Beschluss vom 27.02.2013 - XII ZB 90/11)

Leitsätze:

a) Zur Anpassung eines ehevertraglichen Verzichts auf den Versorgungsausgleich an geänderte Verhältnisse im Wege der Ausübungskontrolle.

b) Im Rahmen der Ausübungskontrolle kann dem ausgleichsberechtigten Ehegatten der unterlassene Erwerb eigener Versorgungsanwartschaften in der Ehezeit nicht vorgehalten werden, wenn dies auf einer gemeinsamen Lebensplanung beruht oder von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten während bestehender Lebensgemeinschaft geduldet oder gebilligt worden ist.

## **Grundsätze des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (bAV)**

Ernst Ludwig, BAV Ludwig, Staufen

Mit dem Gesetz über den Versorgungsausgleich vom 03.04.2009 (Vers.AusglG) wurde der Versorgungsausgleich im Rahmen einer Ehescheidung – und damit insbesondere auch der Ausgleich von Versorgungsanrechten der bAV – neu geregelt. Erfolgte bisher der Ausgleich über die Barwertverordnung auf der Ebene der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV), - d.h. für den Ausgleichsberechtigten wurden Anwartschaften in der gRV begründet – erfolgt nun der Ausgleich über den jeweiligen Versorgungsträger. Dadurch hat sich für alle fünf Durchführungswege der bAV der Verwaltungsaufwand wesentlich erhöht. Im Folgenden werden die Grundsätze des neuen Versorgungsausgleichs, bezogen auf die Direktzusage, erläutert. Für die Direktzusage ist dabei unter dem Versorgungsträger immer das zusagende Unternehmen zu verstehen. In einem gesonderten Artikel berichten wir über unsere bisherigen Erfahrungen mit dem Versorgungsausgleich im Rahmen von Direktzusagen.

### 1. Formen des Versorgungsausgleichsverfahrens

#### 1.1. Externe Teilung

Unter der externen Teilung ist die Begründung eines Anrechts zugunsten des Ausgleichsberechtigten und zulasten des Ausgleichsverpflichteten bei einem anderen Versorgungsträger zu verstehen. Die externe Teilung kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Ausgleichswert gewisse Wertgrenzen nicht überschreitet und der Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten sich für die externe Teilung entscheidet oder der Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten und der Ausgleichsberechtigte sich auf die externe Teilung einigen.

Für Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen ist die Grenze für die externe Teilung in § 17 VersAusglG in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gRV (2013: EUR 69.600) vorgegeben. In allen anderen Fällen gibt § 14 Abs.2 Nr. 2 diese Grenze mit 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2013:  $2,4 * \text{EUR } 2.695 = \text{EUR } 6.468$ ) vor.

Für Rentenzusagen ist als Ausgleichswert ein korrespondierender Kapitalwert zu ermitteln, und zwar als Hälfte des auf die Ehezeit entfallenden Kapitalwertes der Pensionsverpflichtung. Für die Ermittlung dieses Kapitalwertes ist zu unterscheiden zwischen der unmittelbaren Bewertung nach § 39 und

der zeiträtierlichen Bewertung nach § 40. Bei der unmittelbaren Bewertung werden der Ehezeit Beiträge mit den sich daraus ergebenden Leistungen unmittelbar zugeordnet. Bei reinen Leistungszusagen, bei denen eine solche Zuordnung nicht möglich ist, wird aus der insgesamt zugesagten Leistung durch zeiträtierliche Quotierung der auf die Ehezeit entfallende Anteil ermittelt.

Der Ausgleichsberechtigte kann nach § 15 Abs. 1 bestimmen, auf welchen Versorgungsträger der Ausgleichswert übertragen werden soll. Übt er dieses Wahlrecht nicht aus, so wird der Ausgleichswert auf die Versorgungsausgleichskasse, einen versicherungsförmigen Versorgungsträger, übertragen.

## 1.2 Interne Teilung

Bei der internen Teilung, die nach § 9 Abs. 2 des VersAusglG die Regel ist, wird für den Ausgleichsberechtigten beim Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten zulasten des Ausgleichsverpflichteten eine Anwartschaft begründet.

Diese Anwartschaft ergibt sich aus dem korrespondierenden Kapitalwert, der nach Abzug von Teilungskosten, auf Basis der Biometrie (Alter, Geschlecht) des Ausgleichsberechtigten in eine Anwartschaft auf Rente bzw. Kapital umgerechnet wird.

## 2. Ausschluss des Ausgleichsverfahrens

### 2.1 Kurze Ehezeit

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren erfolgt ein Ausgleich nur auf Antrag eines der Ehegatten.

### 2.2 Versorgungsausgleich durch Vereinbarung der Ehegatten

Nach § 6 ff VersAusglG haben die Ehegatten das Recht, den Versorgungsausgleich durch eine eigene Vereinbarung zu regeln. Der Versorgungsausgleich kann in die Regelung der sonstigen Vermögensverhältnisse einbezogen werden, er kann ausgeschlossen oder in den schuldrechtlichen Ausgleich, d. h. in einen späteren Ausgleich, aufgeschoben werden.

Eine solche Vereinbarung muss notariell beglaubigt werden und muss einer Inhalts- und Ausübungskontrolle durch das Familiengericht standhalten, d.h. der Vertrag darf nicht sittenwidrig sein und für Verträge, die bereits vor dem Ehezeitende geschlossen wurden, ist zu prüfen, ob durch die Veränderung der Verhältnisse die Forderung der Einhaltung eines solchen Vertrages nicht als rechtsmissbräuchlich einzustufen ist.

### 2.3 Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Geringfügigkeit

Das Familiengericht soll beiderseitige Anrechte gleicher Art nicht ausgleichen, wenn die Differenz der Ausgleichswerte gering ist (§ 18 Abs. 1 VersAusglG).

Das Gleiche gilt, wenn ein einzelnes Anrecht als gering einzustufen ist (§ 18 Abs. 2 VersAusglG).

Als gering gilt ein Anrecht, wenn es als Rentenbetrag 1 % oder als Kapitalbetrag 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht überschreitet (§ 18 Abs. 3 VersAusglG).

## **Erfahrungsbericht zum Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung**

Ernst Ludwig, BAV Ludwig, Staufen

### 1. Abwicklung über die Versorgungsausgleichskasse

Bei Direktzusagen erhält das zusagende Unternehmen als Versorgungsträger vom Familiengericht die Aufforderung, über die Versorgungszusagen seines Arbeitnehmers als Ausgleichsverpflichtetem Angaben zu machen. Auf den dafür vorgesehenen Formularen V 30 und V 31 ist die Form der Versorgungszusage anzugeben (Rente oder Kapital), ob Unverfallbarkeit vorliegt und ob die Zusage endgehaltsbezogen ist. Außerdem ist die Höhe des Ausgleichwertes als Rente oder Kapital und bei Angabe einer Rente der dazu korrespondierende Kapitalwert einzutragen.

Wünscht der Versorgungsträger die externe Teilung, ist dies anzukreuzen und zu bestätigen, dass die Voraussetzungen nach § 17 VersAusglG erfüllt sind, d.h. der Ausgleichswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) nicht überschreitet. Bei einem Überschreiten ist eine externe Teilung nur mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten möglich.

Das Familiengericht setzt für die Rücksendung der ausgefüllten Formulare und einer nachvollziehbaren Berechnung der Werte (Auskunft für das Familiengericht) in der Regel eine Frist von 3 Monaten. Der Versorgungsträger beauftragt seinen versicherungsmathematischen Gutachter, die Berechnung der angeforderten Werte vorzunehmen. Nach Rücksendung der ausgefüllten Formulare entscheidet das Familiengericht, ob die externe Teilung zu erfolgen hat und stellt dem Versorgungsträger seinen Beschluss zu.

Der Versorgungsträger kann gegen den Beschluss des Familiengerichts innerhalb eines Monats Einspruch erheben.

Hat das Familiengericht dem Antrag auf externe Teilung zugestimmt und dem Versorgungsträger den Beschluss zugestellt, muss der Versorgungsträger nach Eintritt der Rechtskraft den Ausgleichswert an die Versorgungsausgleichskasse überweisen. Dazu erhält er von der Versorgungsausgleichskasse, der der Beschluss des Familiengerichts ebenfalls zugestellt wurde, eine schriftliche Zahlungsaufforderung.

Hat der Ausgleichsberechtigte sein Wahlrecht nach § 15 Abs.1 ausgeübt und einen anderen Versorgungsträger als die Versorgungsausgleichskasse bestimmt (z.B. die gRV), so erfolgt der Ablauf analog.

## 2. Geringfügigkeit

Bei Geringfügigkeit der Anrechte sieht § 18 VersAusglG vor, dass kein Ausgleich erfolgen soll. Für das Jahr 2013 beträgt der Grenzwert für den korrespondierenden Kapitalwert EUR 3.234,- (120% der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV).

Bei Versorgungsregelungen mit geringem bis mittlerem Leistungsniveau und/oder in Fällen in denen die Ehezeit nur einen kleinen Teil der erreichbaren Dienstzeit ausmacht, sind die Voraussetzungen für einen Ausschluss eines Ausgleichs wegen Geringfügigkeit sehr oft gegeben und dieser wird von den Familiengerichten i.d.R. auch vollzogen.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit den von uns betreuten Beständen, wird in etwa einem Drittel aller Fälle ein Wertausgleich wegen Geringfügigkeit ausgeschlossen.

## 3. Verzinsung bis zur Rechtskraft bei externer Teilung

In mehreren Urteilen haben Oberlandesgerichte und auch der Bundesgerichtshof (BGH-Urteil vom 07.09.2011 – XII ZB 546/10) entschieden, dass der Ausgleichswert (korrespondierender Kapitalwert), der auf das Ende der Ehezeit zu ermitteln ist, bis zur Auszahlung an den Versorgungsträger des Ausgleichsberechtigten, d.h. bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, noch zu verzinsen ist.

Begründet wird dies damit, dass der korrespondierende Kapitalwert sich als der Barwert der zukünftigen Versorgungsleistungen abgezinst auf das Ende der Ehezeit ergibt und in den entschiedenen Fällen zwischen dem Ende der Ehezeit und der tatsächlichen Auszahlung noch ein längerer Zeitraum lag.

Da der Zeitpunkt der Auszahlung bei der Berechnung des Ausgleichswerts noch nicht feststeht, macht diese Rechtsprechung für den Versorgungsträger regelmäßig eine Nachberechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung erforderlich. Maßgeblich ist dabei der für die Ermittlung des Ausgleichswertes verwendete Zinssatz.

## 4. Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes bei der externen Teilung ?

Für die Ermittlung des auszugleichenden Kapitalwertes spielt der Rechnungszins eine entscheidende Rolle. In § 45 Abs. 1 und in § 47 Abs. 4 verweist das VersAusglG auf den Kapitalwert i.S. von § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes. Allerdings wird in § 4 Abs. 5 der Rechnungszins nicht explizit vorgegeben. Aus den Gesetzesmaterialien zum VersAusglG (BT-Drucksache 16/11903, S.112) ist jedoch zu entnehmen, dass der für die Bewertung nach handelsrechtlichen Grundsätzen nach § 253 Abs. 2 HGB vorgesehene Zinssatz als angemessen einzustufen sei.

Dieser Zinssatz liegt derzeit bei einer Duration von 15 Jahren bei 5,0 % und bei längerer Duration geringfügig darüber. Da für die Handelsbilanz pauschal der Zinssatz bei 15-jähriger Duration verwendet werden darf, wird dieser Zins i.d.R. auch für den Versorgungsausgleich herangezogen.

Bei externer Teilung wird der so ermittelte Ausgleichswert i.d.R. als Einmalbeitrag in eine Lebensversicherung auf Rentenbasis einbezahlt (z.B. bei Durchführung über die Versorgungsausgleichskasse). Derzeit beträgt der für Lebensversicherungen vorgeschriebene Rechnungszins 1,75 %. Daraus ergeben sich erhebliche Leistungsverschiebungen, wie im nachstehenden Beispiel aufgezeigt wird.

Bei einer in 30 Jahren fälligen Leistung von EUR 1.000,- beträgt der Barwert, nur unter Berücksichtigung des Zinses, bei einem Rechnungszins von 5 % heute ca. EUR 231,-. Um in 30 Jahren EUR 1.000,- ausbezahlen zu können, benötigt man heute bei einem Rechnungszins von 1,75 % ca. 594,-. Steht heute nur ein Betrag von EUR 231,- bei einer Verzinsung mit 1,75 % zur Verfügung, ergibt sich in 30 Jahren nur eine Leistung von ca. EUR 389,-. D.h. aus einer ursprünglichen Leistung von EUR 1.000,- ergibt sich bei einer Abzinsung mit 5 % und der Einzahlung des Barwertes von EUR 231,- in ein System, das nur mit 1,75 % verzinst, eine Leistung von lediglich EUR 389,-. Dabei sind die Kosten, die von Versicherungen eingerechnet werden, noch nicht berücksichtigt.



Bei interner Teilung wird dagegen der Ausgleichswert mit den gleichen Rechnungsgrundlagen, d.h. auch mit dem gleichen Rechnungszins von 5 %, in eine Rentenanwartschaft des Ausgleichsberechtigten umgerechnet. Unterstellt man gleiches Alter und gleiche Lebenserwartung des Ausgleichsverpflichteten und des Ausgleichsberechtigten, ergibt sich dann aus einer Altersrente von EUR 1.000,- wieder eine Altersrente von EUR 1.000,-. Da aber Alter und Lebenserwartung beide zusammen nie gleich sind, ergeben sich auch hier Leistungsverschiebungen, die jedoch im Vergleich zur externen Teilung gering sind.

Da die Grenze nach § 17 VersAusglG für Direktzusagen und für Unterstützungskassenzusagen, bis zu der der Versorgungsträger die externe Teilung verlangen kann, sehr hoch ist (bis zur BBG in der gRV), erfolgt bei solchen Zusagen i.d.R. eine externe Teilung, die aufgrund des hohen Zinssatzes für die Ermittlung des Ausgleichswertes zu relativ niedrigen Ausgleichswerten führt. So positiv dies für abgebende Versorgungsträger ist, so negativ wirkt sich hier im Regelfall die externe Teilung auf die Leistungen des Ausgleichsberechtigten aus.

In der Literatur wird daher immer häufiger festgestellt, dass die externe Teilung bei Direktzusagen und bei Unterstützungskassenzusagen den Grundsatz der Halbteilung verletzen würde. Das Interesse der Versorgungsträger würde über das Interesse des Ausgleichsberechtigten gestellt. Manche Autoren sehen darin sogar einen so schwerwiegenden Verstoß gegen den Grundsatz der Halbteilung, dass es nicht mit den Prinzipien des Grundgesetzes zu vereinbaren sei. Daher bleibt abzuwarten, ob sich das BVerfG in nächster Zeit mit diesem Problem befassen muss.

## **Das Opting-Out-Modell**

Christoph Ludwig, BAV Ludwig, Staufen

Laut Alterssicherungsbericht 2012 der Bundesregierung ist die Anzahl der aktiven BAV-

Anwartschaften von 14,6 Mio im Jahr 2001 auf 19,6 Mio im Jahr 2011 gestiegen. Die treibende Kraft dieses Ausbaus der betrieblichen Altersversorgung war die Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung. Die Bundesregierung geht davon aus, dass am Jahresende 2011 60 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten über eine Zusatzversorgungsanwartschaft in der zweiten Säule der Altersversorgung verfügen.

Zwar ist in den letzten Jahren die Einsicht gestiegen, privat oder betrieblich vorzusorgen, allerdings sind die arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Eigenarten sehr komplex und schwer zu durchschauen. Oftmals wird daher die Vereinbarung einer betrieblichen Altersversorgung per Entgeltumwandlung hinausgeschoben und nicht bereits bei Firmeneintritt vollzogen. Erst wenn sich der Arbeitnehmer aktiv für eine Entgeltumwandlung entscheidet (Opting-In) beginnt die Umwandlungsphase.

Im Opting-Out-Modell beginnt der Arbeitnehmer automatisch bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit der Entgeltumwandlung, es sei denn, er widerspricht dem aktiv. Als Widerspruchsfrist sollte dem Arbeitnehmer ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden. Die Erfahrungen aus den USA, in denen dieses Modell seit vielen Jahren praktiziert wird, zeigen, dass damit eine deutlich höhere Verbreitung der Entgeltumwandlung in Unternehmen erreicht wird. Neben dem höheren Verbreitungsgrad der Entgeltumwandlung ist der frühere Beginn von entscheidender Bedeutung, da dadurch ein deutlich höheres Leistungsniveau der betrieblichen Altersversorgung erreicht wird.

Die rechtliche Grundlage eines Opting-Out Modells ist eine arbeitsrechtliche Individualvereinbarung, eine Betriebsvereinbarung oder eine Regelung im Tarifvertrag. Um die Attraktivität der Entgeltumwandlung und somit die des Arbeitgebers zu steigern, kann der Arbeitgeber die Entgeltumwandlungsbeiträge bezuschussen, beispielsweise in Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

Weitere Informationen über die betriebliche Altersversorgung und über uns finden Sie unter [www.bav-ludwig.de](http://www.bav-ludwig.de).